Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/729

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6208/62

Bonn, den 9. November 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Assoziation: EWG-Griechenland)

nebst Anlage *) und Begründung.

Die Verordnung ist am 31. Oktober 1962 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1544 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

---

*) *als Sonderdruck verteilt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Assoziation: EWG — Griechenland)

Vom 26. Oktober 1962

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu

dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland,

dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

und

dem Abkommen über das Finanzprotokoll

vom 18. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1141), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten mit Wirkung vom 1. November 1962

1. die Vorbemerkungen,
2. die Kapitel 1 bis 24,
3. das Kapitel 45

die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Starke

Begründung

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und ihre Mitgliedstaaten haben mit dem Königreich Griechenland ein Abkommen geschlossen, durch das zwischen der EWG und Griechenland eine Assoziation errichtet wird. Das Assoziierungs-Abkommen tritt am 1. November 1962 in Kraft (Artikel 76 des Abkommens).

(2) Grundlage und Kern der Assoziation ist eine Zollunion (Artikel 6). Zur Verwirklichung der Zollunion werden die Binnenzölle zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und Griechenland schrittweise abgebaut (Artikel 13 bis 15). Griechenland führt gegenüber den Drittländern den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ein (Artikel 20).

(3) Nach dem Abkommen werden für die Einfuhren aus Griechenland ab 1. November 1962 von den Mitgliedstaaten der EWG grundsätzlich die Binnen-Zollsätze angewendet, die nach den Zollabbau-Vorschriften des EWG-Vertrages (jeweils) erreicht sind (Protokoll Nr. 6). Diese Regelung gilt für die Waren der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Für die Waren der Agrarwirtschaft (Anhang II) sieht das Abkommen wegen der wirtschaftlichen Lage Griechenlands eine Sonderregelung vor:

1. Nur für die in Anhang III aufgeführten Agrarwaren werden die Binnenzölle der Mitgliedstaaten der EWG angewendet (Protokoll Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe a).
2. Für alle übrigen Agrarwaren tritt ab 1. November 1962 ein „Zoll-Stillstand" ein (Artikel 37 Abs. 2).
3. Für folgende Waren sind besondere Bestimmungen getroffen worden:
   a) getrocknete Weintrauben der Tarifnr. 08.04-B (Protokoll Nr. 17),
   b) Wein der Tarifnr. 22.05 (Protokoll Nr. 14),
   c) Rohtabak der Tarifnr. 24.01 (Protokoll Nr. 15).

(5) Der Deutsche Zolltarif 1962 wird deshalb mit Wirkung vom 1. November 1962 wie folgt geändert:

1. Die aus der Errichtung der Zollunion zwischen der EWG und Griechenland sich ergebende Grundsatz-Regelung für die Anwendung der Binnen-Zollsätze ist in die Vorbemerkungen zum Deutschen Zolltarif 1962 aufgenommen worden (Hinweis auf Nr. 3 und Nr. 7 Buchstabe a Abs. 2 der Vorbemerkungen).
2. Soweit nach dem Abkommen andere Zollsätze als die derzeitigen Binnen-Zollsätze festzusetzen sind, wurde in Durchführung der Abkommensbestimmungen im einzelnen wie folgt verfahren:
   a) Für alle Agrarwaren — ausgenommen die Waren des Anhangs III — wurden die am 1. November 1962 geltenden Außen-Zollsätze in der neuen Spalte 5 als „Griechenland-Zollsätze" festgesetzt.
   b) Für Rohtabak (Tarifnr. 24.01) wurden die Binnen-Zollsätze auf 50 v. H. der Ausgangs-Zollsätze gesenkt.
   c) Für Wein (Tarifnr. 22.05) wurden im Rahmen von Jahreskontingenten die Binnen-Zollsätze als Kontingentszollsätze festgesetzt. Für Wein außerhalb der Kontingente wurden die am 1. November 1962 geltenden Außen-Zollsätze als „Griechenland-Zollsätze" festgesetzt.
3. Die Sonderbestimmungen für getrocknete Weintrauben der Tarifnr. 08.04-B (Protokoll Nr. 17) ergaben im Deutschen Zolltarif 1962 keine Zollsatzänderungen.